

## Besondere Bedingungen zum Rahmenvertrag für die Haftpflichtversicherung für Tierhalter (Stand 04.2020) – RaVe: ZREI005 – Anlage 3

Ergänzend zur den Gothaer Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für Tierhalter (AHB 04/12) mit den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 02/18) gelten folgende Ergänzungen, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind.

### B. Tierhalter – Haftpflichtversicherung – BBR (private Tierhaltung)

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden als privater Tierhalter zu privaten Zwecken

Mietsachschäden  
ergänzend zu Abschnitt B Nr. 5.4 (7)

- a) gemieteten Immobilien, wie z. B. Stallungen, Reithallen, Weiden und Zäunen, Paddocks, Führ- und Longieranlagen, Laufbahnen oder Pferdesolarien, bis 25.000 EUR
- b) gemieteten oder geliehenen Pferdeanhängern bis 2.500 EUR
- c) gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien, wie z.B. Sattel, Helm, Gerte, Trense, bis 500 EUR.

Forderungsausfalldeckung  
ergänzend zu  
Abschnitt B Nr. 5.6 (3)

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz..